

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung)

Art. 1

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz-BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) vom 23.04.1987 in der Fassung vom 30.07.2001:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gegenstand und Schutzzweck

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Ziel der Verordnung sind

- der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- die Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushalts,
- die Förderung der Reinhaltung der Luft, zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, sowie um das Kleinklima günstig zu beeinflussen,
- die Bewahrung und Belebung des Stadt- und Landschaftsbildes,
- die Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt, zur Belebung des Straßen- und Ortsbildes und zur Erhöhung der Lebensqualität der Bürger,
- die Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung von Bäumen im Stadtgebiet“.

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ ersetzt.

(3) § 3 erhält folgende Fassung:

„Der geschützte Bereich ist mit Grenzen in schwarzer Farbe in der Baumschutzkarte der Stadt Schwabach im Maßstab 1:5.000 eingetragen (die Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dient nur zu Orientierungszwecken). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Außenrand der schwarzen Begrenzungslinie. Die Karte wird bei der Stadt Schwabach (Umweltschutzamt) archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden.“

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 3 werden die Worte „ oder anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. der Bayerischen Bauordnung)“ gestrichen.

b) Nach § 4 Absatz 4 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Bäume auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.“

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen, die der Sicherheit des Straßen- und Bahnverkehrs dienen (z. B. Freihaltung des Lichtraums der Straße)“.

b) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ ersetzt.

c) In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.

d) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ ersetzt.

e) In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ ersetzt.

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe f) wird folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

„g) sich der Baum außerhalb eines, in der Baumschutzkarte in roter Farbe markierten Ringes befindet, der das zentrumsnahe Gebiet bezeichnet und der Stammumfang des Baumes gemessen in 1 m Höhe kleiner als 100 cm ist und sich der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

(7) § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung wird in der Regel in einem vereinfachten Verfahren erteilt. Der Antrag kann formlos bei der Stadt Schwabach gestellt werden. Diese entscheidet nach Ortseinsicht bei Einvernehmen mit dem Antragsteller sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist bzw. der Antragsteller dies wünscht, ergeht ein entsprechender Bescheid.“

b) § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ba) In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

(8) § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Schwabach kann die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden, wenn:

- a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt (§7 Abs. 2 Buchst. c) oder
- b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder
- c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist.“

c) In § 9 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine durch die Baumschutzverordnung geschützte einheimische Baumart mit natürlicher Wuchsform und einem Mindestumfang von 12/14 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wird die Entfernung durch ein Bauvorhaben veranlasst, ist die Ersatzpflanzung mit einem Mindestumfang von 16/18 cm durchzuführen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.“

d) § 9 Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bei der Ersatzpflanzung sind standortgemäße einheimische Baumarten mit natürlicher Wuchsform zu verwenden. Die Auswahl bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen; die Stadt Schwabach macht ihm hierfür Vorschläge. Dies gilt sinngemäß auch für Alter und Standort des Ersatzbaumes. Die Festlegungen des Antragstellers werden in die Genehmigung übernommen. Ferner können Pflanzfristen bestimmt werden.“

e) § 9 Absatz 4 wird zu Absatz 5. In § 9 Absatz 5 werden die Worte „Untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt“ ersetzt.

f) § 9 Absatz 5 wird zu Absatz 6.

g) § 9 Absatz 6 wird zu Absatz 7. In § 9 Absatz 7 werden die Worte „ Absätzen 1 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.

h) In § 9 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Haben Handlungen i.S. von § 5, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 12 bleibt unberührt.“

(9) § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Statt einer Ersatzpflanzung kann die Erteilung der Genehmigung von der Leistung einer Ausgleichszahlung abhängig gemacht werden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder der Antragsteller seinen Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.“

b) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gehölzpreis für die sonst nach § 9 Abs. 1 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zu-

züglich der Pflanzkosten und einer Pauschale für die Kosten der Anwuchspflege.“

(10) § 12 wird gestrichen.

(11) § 13 wird gestrichen.

(12) § 14 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 ohne vorherige Genehmigung einen geschützten Baum entfernt oder in seinem charakteristischen Aussehen verändert;

2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 einen geschützten Baum zerstört, beschädigt oder in seiner Lebenskraft beeinträchtigt;

3. entgegen § 6 Abs. 2 Maßnahmen im Sinn des § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 durchführt, ohne die Stadt Schwabach über die Maßnahme zu unterrichten.

4. die in einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 oder in anderen Genehmigungsbescheiden festgelegten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines Baumes nicht oder nicht rechtzeitig trifft;

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 und 8, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, zuwiderhandelt;

(13) § 15 wird zu § 13.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird das gesamte Aufkommen aus Ausgleichszahlungen nach § 10, aus verfallenen Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 7 sowie aus Buß- und Verwarnungsgeldern gemäß § 12 zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden.“

(14) § 16 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(15) Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

(16) Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.